



Badeordnung

für die Benützung des frei zugänglichen Kinderplanschbeckens am Oedtersee

§ 1 – Zweck und Geltungsbereich

Die Stadtgemeinde Traun betreibt und erhält das Kinderplanschbecken am Oedtersee als öffentliche, unentgeltlich nutzbare Einrichtung. Die Badeordnung für die Benützung des Kinderplanschbeckens dient der Sicherheit und Ruhe der Besucher* sowie der Hygiene. Die Beachtung dieser Badeordnung liegt daher im Interesse aller Besucher. Mit der Benützung des Beckens und des angrenzenden Areals anerkennt der Besucher (bei Minderjährigen der/die Erziehungsberechtigte(n) bzw. eine aufsichtspflichtige erwachsene Person) rechtsverbindlich diese Badeordnung, sowie sonstige Hinweise und Anordnungen des Betreibers.

§ 2 – Benützung des Kinderplanschbeckens

1. Die Benützung des Kinderplanschbeckens ist grundsätzlich jedem Kind bzw Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gestattet.
2. Die Benützung des Kinderplanschbeckens ist kostenlos.
3. Kindern sowie Personen, die für die Benutzung der Einrichtung besonderer Hilfe bedürfen, oder die die Einrichtung nicht selbständig ohne Gefährdung der eigenen Sicherheit oder der Sicherheit anderer Personen benutzen können, ist der Aufenthalt im Kinderplanschbecken nur in Begleitung einer verantwortlichen volljährigen Aufsichts- bzw. Begleitperson erlaubt.
4. Von der Benützung des Beckens sind ausgeschlossen:
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen anstoßerregenden Krankheiten;

- Personen, die die Badeordnung wiederholt missachtet haben.
5. Für die Aufsicht der badenden Kinder und Jugendlichen haben die sorgepflichtigen Personen zu sorgen. Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Areal beim Kinderplanschbecken nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen. Der Betreiber ist nicht verpflichtet, einzelne Personen zu beaufsichtigen oder zu begleiten.
 6. Betrunkene und Personen, die mit Ungeziefer behaftet sind oder deren Kleidung auffallend verwahrlost ist, ist der Aufenthalt im Bereich des Kinderplanschbeckens auch als Begleitperson nicht gestattet.
 7. Die Benützung des Kinderplanschbeckens darf nur in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 20:00 Uhr erfolgen.
 8. Bei Überfüllung oder bei unvorhergesehenen Ereignissen oder aus betrieblichen Gründen kann die Stadtgemeinde Traun die Benützungsdauer vorübergehend einschränken bzw. das Kinderplanschbecken sperren.

§ 3 – Verhalten bei der Benützung des Kinderplanschbeckens

1. Vor der Benützung des Beckens ist der Körper gründlich unter den dafür vorgesehenen Brausen zu reinigen.
2. Der Schwimmbereich darf nur in Badekleidung genutzt werden.
3. Die Benützer bzw. ihre Begleitpersonen haben sich so zu verhalten, dass Ruhe, Ordnung und Sauberkeit gewährleistet sind und die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Inbesondere ist daher zu unterlassen

- jedes Verursachen ungebührlichen Lärms
- die Benützung von Musikinstrumenten und Geräten zum Abspielen von Musik
- jede Verunreinigung der Einrichtungen
- jegliche Verwendung von Reinigungsprodukten im Becken (etwa Duschgel, Seife, Shampoo) sowie der Gebrauch von chemischen Mitteln - ausgenommen Sonnenschutz - (etwa Haarfärbemittel, Enthaarungsmittel)
- jegliche Belästigung anderer Benützer, insbesondere das Fotografieren anderer Badegäste ohne deren Einwilligung
- das Hineinspringen in das Becken, das Bespritzen anderer Besucher, das Untertauchen anderer Besucher
- verbale oder körperliche Belästigung anderer Besucher (zB obszöne oder beleidigende Bemerkungen, unsittliche Berührungen)
- das Rauchen im Becken bzw am Beckenrand
- die Mitnahme von Tieren (ausgenommen staatlich geprüfte Hunde zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung)
- die Konsumation von mitgebrachten alkoholischen Getränken

- die Benutzung von Glasware im Barfußbereich
 - die Reinigung der Badekleidung im Planschbecken
 - die Verwendung von Flossen, Luftmatratzen etc
 - das Benutzen des Nottelefons in unbegründeten Fällen
4. Die Besucher sind bei Unglücksfällen verpflichtet, einander Erste Hilfe im notwendigen Ausmaß zu leisten (§§ 94f Strafgesetzbuch 1974)
 5. Unfälle, Diebstähle, Missstände sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung des Badezentrums sofort zu melden.
 6. Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.
 7. Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanlage bedarf der Zustimmung des Eigentümers.
 8. Fundgegenstände sind im Badezentrum oder bei der Stadtpolizei im Trauner Stadtamt abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
 9. Anweisungen des Betreibers sind zu befolgen.
 10. Bei gefährlicher Wettersituation (Unwetter) ist das Becken aus Sicherheitsgründen zu verlassen.

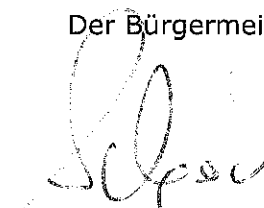
§ 4 – Haftung

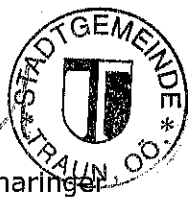
1. Die Benützung des Kinderplanschbeckens erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Betreibers für Schäden tritt nur dann ein, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
2. Für Wertgegenstände wird keinerlei Haftung übernommen.
3. Die Besucher des Kinderplanschbeckens haften für die durch sie verursachten Schäden.
4. Der Betreiber haftet nicht für Gefahrerhöhungen, die im Verhalten oder der Person des Benutzers gelegen sind. Ferner haftet der Betreiber nicht für Schäden, die aus der mangelnden Beaufsichtigung von Minderjährigen und Unmündigen oder das Fehlen einer Begleitperson für eine der in § 2 Z 3 der Badeordnung genannten Personen resultieren.
5. Der Betreiber haftet nicht für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal des Betreibers gehörende Dritte.
6. Bei mutwilliger Verunreinigung des Beckens kann ein Reinigungsentgelt eingehoben werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die gegenständliche Badeordnung tritt mit dem Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 1.5.1983 außer Kraft. Die Beschlussfassung erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 29.5.2019.

Der Bürgermeister:


Ing. Rudolf Scharinger



Angeschlagen: 06. JUNI 2019
Abgenommen: 21. JUNI 2019

*) Hinweis:

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.